

+43 1 531 20-0
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-1.049.388

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4312/J-NR/2025 betreffend Kulturkampf im Klassenzimmer, die die Abgeordneten zum Nationalrat Manuel Litzke, BSc (WU), Kolleginnen und Kollegen am 18. Dezember 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wie beurteilen Sie die im Artikel von Lehrer-Gewerkschafter Thomas Krebs beschriebenen Zustände an österreichischen Schulen, insbesondere in Wien?*
- *Inwiefern sieht das Ministerium einen Zusammenhang zwischen mangelnder Integration und den geschilderten Konflikten im Klassenzimmer?*

Beurteilungen bzw. Bewertungen, Einschätzungen oder Meinungen stellen keine Gegenstände des Interpellationsrechts dar. Bezüglich der Aktivitäten zum Themenbereich „Schule als sicherer Ort“ darf auf die Ausführungen im Rahmen der Beantwortung anderer vorliegender Fragestellungen hingewiesen werden.

Zu Frage 3:

- *Liegen Ihrem Ministerium Daten oder Berichte über Fälle von Extremismus, Gewalt oder religiös motivierter Einschüchterung an Schulen vor?*
a. Wenn ja, wie viele solcher Fälle wurden in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 registriert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern)

Eine zentrale Erfassung von Fällen von Gewalt, Extremismus oder (rechtswidrigen) Vorfällen mit religiösem Hintergrund ist aufgrund der geltenden Rechtslage nicht vorgesehen. Die bei den Sicherheitsbehörden erstatteten Anzeigen über strafrechtlich relevante Sachverhalte werden im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung

nicht parallel erfasst, weshalb eine entsprechende Statistik nicht zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang darf auf die polizeiliche Kriminalstatistik hingewiesen werden.

Zu den Fragen 4 bis 7:

- *Welche konkreten Maßnahmen setzt Ihr Ministerium, um Lehrerinnen und Lehrer vor Bedrohungen und Übergriffen durch radikalisierte oder gewaltbereite Schüler zu schützen?*
- *Inwiefern werden Schulaufsicht und Direktionen angehalten, bei Fällen von religiösem oder politischem Extremismus sofort einzuschreiten und den Unterrichtsbetrieb zu sichern?*
- *Inwiefern arbeitet das Ministerium bei extremistischen Vorfällen mit Sicherheitsbehörden oder Integrationsstellen zusammen?*
- *Gibt es ein standardisiertes Vorgehen bei Verdachtsfällen von religiösem/politischem Extremismus - insbesondere bei Schülern mit Migrationshintergrund?*

Bereits derzeit handeln Schulen, Schulaufsicht und Direktionen bei extremistischen Vorfällen oder entsprechenden Verdachtsfällen im schulischen Kontext auf Grundlage der geltenden rechtlichen Vorgaben sowie etablierter schulischer Abläufe. Ziel ist es, rasch und angemessen zu reagieren, die Sicherheit aller Beteiligten zu gewährleisten und den geordneten Unterrichtsbetrieb sicherzustellen.

Direktionen sind angehalten, bei entsprechenden Vorfällen unverzüglich pädagogische, organisatorische und – sofern erforderlich – disziplinäre Maßnahmen zu setzen sowie die zuständige Schulaufsicht einzubinden. Diese unterstützt die Schulen bei der Einschätzung der Situation und bei der Koordination weiterer Schritte. Ergänzend werden Schulen durch Angebote der Schulpsychologie und Schulsozialarbeit sowie durch präventive Programme unterstützt.

Zudem wird auf die Intensivierung der Kooperation zwischen Polizei und Schulen bzw. die lokale Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbeauftragten der Polizei hingewiesen, womit strafrechtlich relevantes Handeln auch jener Schülerinnen und Schüler, die noch nicht strafmündig sind, geahndet und gezielt bearbeitet werden kann. Ein gemeinsames Vorgehen gewährleistet, dass Normverdeutlichungsgespräche von Seiten der Polizei zeitnah umgesetzt werden, um den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Eltern die Konsequenzen ihres Handelns aufzuzeigen. Den Schulleitungen wird empfohlen, die Sicherheitsbeauftragte bzw. den Sicherheitsbeauftragten in ihrem Wirkungsbereich jedenfalls bei strafrechtlich oder verwaltungsstrafrechtlich relevantem Verhalten von Schülerinnen und Schülern zu kontaktieren, sodass die Zusammenarbeit mit den zuständigen Sicherheitsbehörden gewährleistet werden kann.

Bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung kommen die gesetzlichen Meldeverpflichtungen nach den Kinder- und Jugendhilfegesetzen der Länder zur Anwendung. Korrespondierend dazu sieht § 48 des Schulunterrichtsgesetzes eine

Mitteilungsverpflichtung der Schulleitung an den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger gemäß § 37 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 vor, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen oder in wichtigen Fragen uneinig sind.

Ein standardisiertes Vorgehen ergibt sich aus diesen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen und gilt unabhängig vom Hintergrund der betroffenen Schülerinnen und Schüler.

Zum Thema „Schule als sicherer Ort“ darf weiters auf die Novelle BGBl. I Nr. 117/2025 (zur Änderung des Schulunterrichtsgesetzes, des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, des Schulpflichtgesetzes 1985 sowie des Privatschulgesetzes) hingewiesen werden, mit der Standards für eine Suspendierungsbegleitung etabliert, begleitende Angebote ausgebaut und eine bundesweite Regelung für Perspektivengespräche geschaffen wurden. Ein Inkrafttreten ist mit dem 1. Februar 2026 (Perspektivengespräche) bzw. dem 1. September 2026 (Suspendierungsbegleitung) vorgesehen.

Als weitere Maßnahme sind im Regierungsprogramm sogenannte „Time-Out-Formate“ geplant, also Formate, in denen verhaltensschwierige Kinder und Jugendliche besonderen Unterrichtsformen zugeführt werden können, um letztendlich schwerere Folgen, die zu einer Suspendierung oder einem Ausschluss führen können, schon im Vorfeld vermeiden zu können. Im Rahmen eines breiten Beteiligungsprozesses mit wichtigen Stakeholdern wird derzeit an Entwürfen gearbeitet. Einem entsprechenden Begutachtungsverfahren kann nicht vorgegriffen werden.

Zu Frage 8:

- *Welche Unterstützung (z. B. psychologisch, sicherheitstechnisch, rechtlich) erhalten betroffene Lehrkräfte und Schulen durch Ihr Ministerium?*

Das Bundesministerium für Bildung stellt betroffenen Lehrkräften und Schulen umfassende Unterstützungsangebote zur Verfügung. Dazu zählen insbesondere psychosoziale Beratungsleistungen durch die Schulpsychologie, die in Österreich allen Schulpartnerinnen und Schulpartnern, einschließlich Lehrkräften, offenstehen. Ergänzend unterstützt die Schulaufsicht Schulen bei der fachlichen und organisatorischen Bewältigung von Konflikt- und Krisensituationen. In sicherheitsrelevanten oder rechtlichen Fragestellungen erfolgt eine Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten.

Zu Frage 9:

- *Welche Strategien verfolgt das Ministerium, um sicherzustellen, dass Lehrkräfte alle im Lehrplan vorgesehenen Inhalte - insbesondere in gesellschaftsrelevanten Fächern - frei und ohne Angst vor Repressalien vermitteln können?*

Eingangs darf auf die Grundwerte der österreichischen Schule (Art. 14 Abs. 5a B-VG), die Ziele der staatsbürgerlichen Erziehung bzw. Staatsziele in einzelnen Verfassungsgesetzen (u.a. BVG BGBl. Nr. 152/1955, BVG BGBl. Nr. 211/1955, BVG BGBl. I Nr. 111/2013, Art. 7 B-VG) und die Vorgaben des gesetzlichen Bildungsauftrags (§ 2 Schulorganisationsgesetz) hingewiesen werden. Durch klare (auch schul- und dienst-)rechtliche Rahmenbedingungen, verbindliche Lehrpläne und begleitende Rundschreiben wird sichergestellt, dass Lehrpersonen alle vorgesehenen Unterrichtsinhalte sachlich, altersadäquat und ohne Einschränkungen vermitteln können. Lehrkräfte sind damit rechtlich abgesichert, gesellschaftsrelevante Themen im Unterricht zu behandeln.

Politische Bildung ist als übergreifendes Thema/Unterrichtsprinzip in den Lehrplänen der Allgemein- und Berufsbildung verankert. Der Grundsatzterlass zur Politischen Bildung bildet die Grundlage, dass Politische Bildung als Querschnittsthema in allen schulischen Bereichen einfließen soll und damit aktuelle gesellschaftspolitische Fragestellungen diskutiert werden.

Der so genannte Beutelsbacher Konsens gilt für alle Schulstufen und Schularten in Österreich und legt drei Grundsätze für politische Bildung und den Umgang mit gesellschaftspolitischen Themen fest. Das Indoktrinationsverbot besagt, dass Lehrkräfte den Schülerinnen und Schülern ihre Meinung nicht aufzwingen dürfen, sondern sie dabei unterstützen sollen, ihre eigene Meinung zu bilden. Durch eine gegensätzliche Darstellung eines Themas wird es Schülerinnen und Schülern ermöglicht, vielfältige Perspektiven zu diskutieren und so eine eigene Meinung darüber zu bilden. Die Stärkung der Analysefähigkeit der Schülerinnen und Schüler soll dazu beitragen, dass diese eine politische Situation und ihre unterschiedlichen Interessenslagen analysieren können. Lehrkräfte sind daher verpflichtet, politische und gesellschaftliche Themen ausgewogen und kontroversitätsgerecht zu behandeln. Das begrenzt einseitige oder ideologische Vermittlung im Unterricht. Darüber hinaus geben Leitlinien und Rundschreiben des Bundesministeriums für Bildung Orientierung, wie sensible Themen pädagogisch angemessen zu behandeln sind.

Durch Lehrplanentwicklung, Qualitätskontrollen, Lehrerinnen- und Lehrerbildung sowie klare rechtliche Leitlinien stellt das Bundesministerium für Bildung sicher, dass der Unterricht pädagogisch fundiert, verfassungskonform und frei von ideologischer Einflussnahme ist.

Zu den Fragen 10 bis 12:

- *Inwiefern sehen Sie die Verantwortung des Ministeriums, gegen die von Herrn Krebs beschriebenen „gesellschaftlichen Fehlentwicklungen“ aktiv gegenzusteuern?*
- *Welche konkreten Schritte planen Sie, um sicherzustellen, dass die Schule wieder primär ein Ort des Lernens und nicht der gesellschaftlichen Krisenbewältigung wird?*

- *Werden Sie Initiativen setzen, um die Vermittlung österreichischer Werte, demokratischer Grundhaltungen und Deutschkenntnisse in Schulen gezielt zu stärken?*
a. Wenn ja, in welcher Form?

Grundwerte der österreichischen Schule sind Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede, Gerechtigkeit, Offenheit, Toleranz und partnerschaftliches Zusammenwirken von Schülern, Lehrpersonen und Eltern (Art. 14 Abs. 5a B-VG). Die Vermittlung der im österreichischen Verfassungsrecht verankerten Werte ist bereits jetzt integraler Bestandteil der Lehrpläne aller Schulstufen und Fachbereiche. Lehrpläne sind die Grundlage für die verantwortliche Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Pädagoginnen und Pädagogen und geben vor, welche Ziele Schülerinnen und Schüler erreichen sollen und dienen zugleich als Orientierung für Erziehungsberechtigte über das erwartete Wissen und Können am Ende eines Unterrichtsjahres.

Bis hin zur einzelnen Lehrkraft nimmt die Vollziehung ihre Verantwortung wahr, jungen Menschen Orientierung, demokratische Grundwerte und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und zu vermitteln. Der in der Bundesverfassung verankerte Bildungsauftrag verpflichtet Schulen dazu, Schülerinnen und Schüler zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem, kritisch-reflektiertem und diskriminierungsfreiem Denken zu befähigen. Die Auseinandersetzung mit gesellschaftlicher Vielfalt und Gleichstellung erfolgt dabei nicht im Sinne politischer oder weltanschaulicher Beeinflussung, sondern als Beitrag zur Stärkung von Demokratie, Menschenrechten und Chancengerechtigkeit.

Die Stärkung der Demokratiebildung sowie die Vermittlung österreichischer Grundwerte und der deutschen Sprache sind entsprechend den Vorgaben des gesetzlichen Bildungsauftrags (§ 2 Schulorganisationsgesetz) zentrale Säulen des österreichischen Bildungssystems und im Regierungsprogramm 2025–2029 als vorrangige bildungspolitische Ziele verankert.

Um diese Kompetenzen künftig noch gezielter zu fördern, ist vorgesehen, Demokratiebildung als eigenständigen Unterrichtsgegenstand in der Sekundarstufe I zu etablieren. Damit sollen unter Einsatz partizipativer Methoden demokratische Grund- und Freiheitsrechte vermittelt und in den Mittelpunkt einer demokratischen Schulkultur gestellt werden. Darüber hinaus sollen die bereits bestehenden Lehrplaninhalte und Angebote für Schulen im Bereich politischer Bildung und Demokratiebildung über die gesamte Schullaufbahn gestärkt werden. Gezielte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrpersonen werden im Rahmen von Schwerpunkten zur „Demokratiebildung“ bereits jetzt angeboten.

Im Bereich der Sprachförderung wird ab dem Schuljahr 2026/27 ein Modell zum Einsatz kommen, das den Schulen mehr Autonomie und Flexibilität einräumt; in diesem Zusammenhang darf auf die zum Stichtag der Anfragestellung in parlamentarischer Behandlung befindliche Regierungsvorlage 368 dB. XXVIII. GP hingewiesen werden

(<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/I/368>). Schulen können künftig zwischen dem Standardmodell (Deutschförderklassen und -kurse) und einer autonomen Variante wählen, um individueller auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler einzugehen. Das Ausmaß der Förderung bleibt dabei gesichert und wird über standortbezogene Sprachförderkonzepte qualitätsgesichert. Flankierend dazu werden administrative Entlastungen umgesetzt, etwa durch die Reduktion verpflichtender Sprachstandsfeststellungen (MIKA-D), sowie flexiblere Aufstiegsregelungen geschaffen, um Laufbahnverluste zu vermeiden.

Durch Lehrplanentwicklung, Qualitätssicherung, Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrpersonen und klare rechtliche Rahmenbedingungen wird sichergestellt, dass die Vermittlung demokratischer Werte und Kompetenzen sowie Deutschkenntnisse systematisch, pädagogisch fundiert und verfassungskonform erfolgt.

Das Bundesministerium für Bildung setzt seit vielen Jahren gezielt Maßnahmen, um Schulen als sichere Lernorte zu stärken und Gewalt sowie konflikthafte Entwicklungen präventiv entgegenzuwirken. Das Maßnahmenbündel umfasst die Qualifizierung von Lehrkräften, den Einsatz evidenzbasierter Präventionsprogramme für Schülerinnen und Schüler sowie den kontinuierlichen Ausbau der Schulpsychologie und Schulsozialarbeit.

Zentrale Eckpfeiler sind dabei der Kinderschutz sowie Maßnahmen der Gewalt- und Mobbingprävention. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt werden gemeinsam mit der Polizei Programme zur Normverdeutlichung umgesetzt, um auf die steigende Zahl von Gewaltvorfällen bei Kindern und Jugendlichen zu reagieren. Die Kooperation zwischen Schulen und Polizei wird flächendeckend intensiviert.

Die Initiative „Starke Schule, starke Gesellschaft“ ist ein kostenloses Workshop-Angebot für Schulen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, demokratische Werte sowie soziale und emotionale Kompetenzen zu fördern und gleichzeitig das Medienbewusstsein und die mentale Gesundheit von Kindern und Jugendlichen nachhaltig zu stärken.

Darüber hinaus tragen Lehrpläne, die die soziale und emotionale Bildung gezielt berücksichtigen, wesentlich zur Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler bei und fördern eine Kultur des respektvollen Miteinanders. Dieser Ansatz wurde in den neuen Lehrplänen für Volksschule, Mittelschule und die AHS-Unterstufe mit besonderem Fokus auf soziale und emotionale Kompetenzen verankert.

Ergänzend stellt die Plattform www.schulpsychologie.at umfangreiche Informationen und praxisnahe Instrumente, insbesondere im Bereich der Gewalt- und Mobbingprävention, zur Verfügung. Eine zentrale Rolle kommt zudem der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften zu: Das Ministerium bietet gemeinsam mit Partnerinstitutionen themenspezifische Weiterbildungsangebote zu Gewaltprävention und Konfliktlösung an. Seit Herbst 2022 widmet sich darüber hinaus das Zentrum für Gewalt- und

Mobbingprävention und Persönlichkeitsbildung an der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland intensiv diesen Themen, um Primärprävention und Persönlichkeitsbildung an Schulen nachhaltig zu stärken.

Zu Frage 13:

- *Wie hoch ist aktuell der Anteil von Schülern mit Migrationshintergrund in Pflichtschulen - insbesondere in städtischen Ballungsräumen wie Wien? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern und Schulformen)*

Diesbezüglich wird auf die nachstehende Aufstellung verwiesen. Ein Migrationshintergrund liegt gemäß Bildungsdokumentationsgesetz 2020 dann vor, wenn alle bekannten Bezugspersonen ein anderes Geburtsland als Österreich haben.

Anteil (in %) von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an Pflichtschulen, nach Bundesland und Schultyp (Schuljahr 2023/24)										
Schultyp	Bundesland									
	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Gesamt
Volksschule	17,5	17,0	18,2	22,9	20,4	20,0	18,5	21,0	45,9	25,6
Sonderschule	22,2	27,8	26,9	37,3	36,5	34,1	33,1	36,1	58,8	38,3
Mittelschule	19,2	18,8	21,9	26,7	23,2	22,4	20,6	24,5	62,5	29,6
Polytechnische Schule	15,5	22,3	22,4	33,0	29,7	22,1	23,5	30,0	61,6	32,8
Gesamt	18,2	17,8	19,9	24,8	22,2	21,1	19,7	23,2	51,5	27,5

Quelle: Statistik Austria, Sozioökonomischer Hintergrund von Schülerinnen und Schülern gemäß Bildungsdokumentationsgesetz 2020; Berechnungen: BMB.

Zu Frage 14:

- *Gibt es Zahlen zu Schulstandorten, an denen der Anteil nichtdeutschsprachiger Schülerinnen über 50% liegt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Standorten)*

Ausgewiesen wird in der nachstehenden Aufstellung der Anteil jener Schülerinnen und Schüler, die Deutsch in keiner der drei möglichen Sprachmerkmale im Rahmen der statistischen Erfassung der Alltagssprache gemäß Bildungsdokumentationsgesetz 2020 aufweist. Dazu ist festzuhalten, dass es bei der Erfassung der Alltagssprache dann zu einer statistischen Zuzählung zur Gruppe „Schülerinnen bzw. Schüler ohne Alltagssprache Deutsch“ kommt, wenn er bzw. sie bei allen drei Feldern zur Alltagssprache keine Angabe „Deutsch“ aufweist.

Standorte mit einem Anteil von über 50% jener Schülerinnen und Schüler, die Deutsch in keiner der drei möglichen Sprachmerkmale der Alltagssprache gemäß Bildungsdokumentationsgesetz 2020 aufweisen, im Schuljahr 2023/24, gelistet nach aufsteigender Postleitzahl			
PLZ	Standorte	Ort	Bundesland
1010	1	Wien	Wien
1020	26	Wien	Wien
1030	16	Wien	Wien
1040	3	Wien	Wien
1050	9	Wien	Wien
1060	6	Wien	Wien
1070	5	Wien	Wien
1080	1	Wien	Wien
1090	1	Wien	Wien
1100	46	Wien	Wien
1110	29	Wien	Wien
1120	17	Wien	Wien
1130	2	Wien	Wien
1140	13	Wien	Wien
1150	23	Wien	Wien
1160	16	Wien	Wien
1170	8	Wien	Wien
1180	11	Wien	Wien
1190	9	Wien	Wien
1200	19	Wien	Wien
1210	35	Wien	Wien
1220	30	Wien	Wien
1230	16	Wien	Wien
2421	2	Kittsee	Burgenland
7302	1	Nikitsch	Burgenland
7400	1	Oberwart	Burgenland
7501	1	Siget in der Wart	Burgenland
2230	1	Gänserndorf	Niederösterreich
2320	2	Schwechat	Niederösterreich
2345	1	Brunn am Gebirge	Niederösterreich
2412	1	Wolfsthal	Niederösterreich
2452	1	Mannersdorf am Leithagebirge	Niederösterreich
2540	1	Bad Vöslau	Niederösterreich
2620	2	Neunkirchen	Niederösterreich
2700	2	Wr. Neustadt	Niederösterreich
3100	6	St. Pölten	Niederösterreich
3108	1	Sankt Pölten-Wagram	Niederösterreich
3130	1	Herzogenburg	Niederösterreich
3300	3	Amstetten	Niederösterreich
3500	2	Krems an der Donau	Niederösterreich
4020	22	Linz	Oberösterreich
4030	9	Linz/Linz-Ebelsberg	Oberösterreich
4033	1	Linz	Oberösterreich
4040	7	Linz	Oberösterreich
4050	8	Linz	Oberösterreich
4052	1	Ansfelden	Oberösterreich
4053	3	Haid bei Ansfelden	Oberösterreich
4060	4	Leonding	Oberösterreich

4061	1	Pasching	Oberösterreich
4070	1	Eferding	Oberösterreich
4310	1	Mauthausen	Oberösterreich
4320	1	Perg	Oberösterreich
4400	8	Steyr	Oberösterreich
4470	3	Enns	Oberösterreich
4550	1	Kremsmünster	Oberösterreich
4600	13	Wels	Oberösterreich
4601	1	Wels	Oberösterreich
4603	1	Wels	Oberösterreich
4614	1	Marchtrenk	Oberösterreich
4690	1	Schwanenstadt	Oberösterreich
4710	1	Grieskirchen	Oberösterreich
4800	3	Attnang-Puchheim	Oberösterreich
4810	2	Gmunden	Oberösterreich
4840	3	Vöcklabruck	Oberösterreich
4910	4	Ried im Innkreis	Oberösterreich
5280	3	Braunau am Inn	Oberösterreich
5230	2	Mattighofen	Oberösterreich
5020	17	Salzburg	Salzburg
5400	2	Hallein	Salzburg
5500	1	Bischofshofen	Salzburg
5630	1	Bad Hofgastein	Salzburg
6020	2	Innsbruck	Tirol
6060	1	Hall in Tirol	Tirol
6300	2	Wörgl	Tirol
6700	4	Bludenz	Vorarlberg
6800	2	Feldkirch	Vorarlberg
6850	1	Dornbirn	Vorarlberg
6900	4	Bregenz	Vorarlberg
6923	2	Lauterach	Vorarlberg
8010	8	Graz	Steiermark
8020	14	Graz	Steiermark
8041	2	Graz-Liebenau	Steiermark
8043	1	Graz	Steiermark
8051	1	Graz-Gösting	Steiermark
8053	3	Graz-Neuhart	Steiermark
8054	1	Graz-Strassgang	Steiermark
8055	3	Graz-Puntigam	Steiermark
8073	1	Feldkirchen bei Graz	Steiermark
8430	1	Leibnitz	Steiermark
8600	1	Bruck an der Mur	Steiermark
8605	1	Kapfenberg	Steiermark
8700	3	Leoben	Steiermark
8940	1	Liezen	Steiermark
9020	6	Klagenfurt am Wörthersee	Kärnten
9184	1	St. Jakob im Rosenthal	Kärnten
9500	1	Villach	Kärnten

Quelle: Statistik Austria, Sozioökonomischer Hintergrund von Schülerinnen und Schülern gemäß
Bildungsdokumentationsgesetz 2020. BMB, Bildungsdokumentation; Berechnungen: BMB.

Wien, 18. Februar 2026

Christoph Wiederkehr, MA

